



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Entwurf
eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-
Informationszentrum Wirtschaft
Vom 2006

A. Problem

Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW), derzeit noch organisatorisch ein Teil des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität zu Kiel (IfW), soll zum 1. Januar 2007 in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts als „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Informationszentrum Wirtschaft“ (Stiftung ZBW) umgewandelt werden.

Die erste Lesung des Errichtungsgesetzes erfolgte am 29.06.2006. Der Landtag beschloss, die drei Gesetzentwürfe dem Bildungsausschuss und mitberatend dem Finanzausschuss zu überweisen.

Neben der ZBW sollen auch das Institut für Weltwirtschaft und das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften zum 1. Januar 2007 rechtlich verselbständigt und als rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden.

Die ZBW ist unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit zum IfW als eigenständiges Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) eine Einrichtung mit Service-Funktion für die Forschung. Der Grundhaushalt wird über die Gemeinschaftsfinanzierung nach Artikel 91 b Grundgesetz von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen. Wegen der Service-Funktion für die Forschung entfällt auf das Sitzland Schleswig-Holstein lediglich ein Anteil von 12,5 %, während die Ländergemeinschaft 37,5 % und der Bund 50 % des Zuwendungsbedarfs der ZBW tragen.

Die WGL evaluiert in Abständen von höchstens sieben Jahren die gemeinschaftlich finanzierten Forschungseinrichtungen mit dem Ziel der Überprüfung, ob Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtungen den Anforderungen entsprechen, die aus fachlicher und forschungspolitischer Sicht an die Weiterförderung zu stellen sind.

Im Rahmen der Evaluierung des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs (HWWA) empfahl die WGL, den Bereich der Informationsvermittlung des HWWA aus der Gesamteinrichtung herauszulösen und unter der Leitung der ZBW in diese einzugliedern. Hintergrund war eine hervorragende Beurteilung der Arbeit der ZBW. Die Forschungsleistungen des HWWA wurden dagegen

nicht zur Weiterförderung im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung nach Art. 91 b Grundgesetz empfohlen. Der Bereich Informationsvermittlung soll allerdings nach den Empfehlungen der WGL erhalten bleiben, da er seinen Serviceaufgaben, wenn auch mit leichten Defiziten gerecht wurde. Ein Weiterführen ist allerdings nach den Feststellungen der WGL nur unter der Leitung der ZBW sinnvoll.

B. Lösung

Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg haben diese Empfehlungen der WGL aufgegriffen und beabsichtigen, den Informationsbereich des HWWA mit anteiliger Infrastruktur in die Stiftung ZBW zum 1. Januar 2007 zu integrieren und mit einem Standort in Hamburg zu betreiben. Sie werden die Einzelheiten der Fragen der Eingliederung des HWWA in einem Staatsvertrag regeln.

Der Entwurf des „ZBW-Errichtungsgesetzes“ enthält keine Regelungen, welche die Eingliederung des Bereiches der Informationsvermittlung des HWWA betreffen. Diese Regelungen sollen durch den Abschluss eines Staatsvertrages getroffen werden.

Die Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg über den Staatsvertrag konnten einvernehmlich abgeschlossen werden. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Diese soll durch ein Gesetz zum Staatsvertrag herbeigeführt werden. Der Entwurf des Staatsvertrages liegt als Anlage 1 an. Die Begründung zum Staatsvertrag ergibt sich aus der Anlage 2.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

ZBW und HWWA werden im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung als Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung nach Art. 91b GG finanziert. Auf die Sitzländer Schleswig-Holstein und Hamburg entfällt jeweils ein Anteil von 12,5 % des Zuwendungsbedarfs; die übrigen Anteile tragen der Bund mit 50 % und alle Länder gemeinsam mit 37,5 %.

Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigen, den Sitzlandanteil aller Kosten (Personal-, Sach- und Investitionsausgaben) im Zusammenhang mit der Eingliederung des Bereichs Informationsvermittlung sowie der anteiligen Infrastruktur des HWWA in die ZBW gemeinsam zu tragen. Dabei wird die Freie und Hansestadt Hamburg den Anteil übernehmen, den sie für den übertragenen Teil des HWWA im Jahr 2006 leistet. Die übrigen Finanzierungsanteile tragen der Bund und alle Länder gemeinsam - so wie bisher auch im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung des HWWA - für den Bereich Informationsvermittlung, künftig jedoch im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung der Stiftung ZBW. Das gilt auch für den Verwaltungsaufwand.

Die Verteilung des Sitzlandanteils zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg wird von den zuständigen Fachministerien beider Länder innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes der Stiftung festgelegt. Grundlage ist der auf die jeweiligen Standorte entfallende Zuwendungsbedarf im Haushaltsjahr 2007 unter Berücksichtigung der anteiligen Kosten für die zentrale Verwaltung der Stiftung ZBW

Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen insoweit keine zusätzlichen Kosten.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf nebst Begründung und Anlagen ist am . Oktober 2006 dem Landtag zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

des Instituts für Weltwirtschaft und dem nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit dem Standorten Kiel und Hamburg (Anlage zum Gesetz vom.....GVOBl. Schl.-H. S.....) überführten Vermögen der Bibliothek des HWWA zusammen.“

2. § 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „ , der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt: „2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „ (2) Die Mitglieder der Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 6 bis 9 werden auf Vorschlag der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium bestellt.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.“

§ 3

Inkrafttreten

§ 2 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach §1 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, Dezember 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Schleswig-Holstein
und
der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung
der öffentlich-rechtlichen Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-
Informationszentrum Wirtschaft“
als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg**

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung,

schließen über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz- Informationszentrum Wirtschaft“ vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Es ist der gemeinsame Wille der Landesregierung Schleswig-Holsteins und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, aus der mit Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 29.5.2000 errichteten Stiftung öffentlichen Rechts "Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)", derzeit bestehend aus einem Forschungsbereich, einem Informationsbereich und einer zentralen Infrastruktur, den Informationsbereich mit anteiliger Infrastruktur (im folgenden "Bibliothek HWWA" genannt), mit der nicht rechtsfähigen Anstalt des Landes Schleswig-Holstein "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" (im folgenden „ZBW“ genannt), zu einer überregionalen Einrichtung in einer schleswig-holsteinischen Stiftung des öffentlichen Rechts zusammen zu führen und gemeinsam auszustatten und zu finanzieren. Damit folgen die Länder dem Votum der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK).

§ 1

Errichtung der Stiftung

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet nach schleswig-holsteinischem Landesrecht unter dem Namen „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (im Folgenden „Stiftung ZBW“ genannt) zum 01. Januar 2007 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Stiftungssitz ist

Kiel. Die Stiftung unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Standort in Hamburg.

(2) Das Land Schleswig-Holstein wird die dem Institut für Weltwirtschaft (nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Schleswig-Holstein) als Abteilung angeschlossene „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften“ (im folgenden „ZBW“ genannt) in die Stiftung überführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Informationsbereich mit anteiliger Infrastruktur (im Folgenden „Bibliothek HWWA“ genannt) aus der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ nach Maßgabe dieses Staatsvertrages in die Stiftung ZBW überführen.

(4) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg stellen sicher, dass die Stiftung ZBW für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung als Einrichtung an den Standorten Kiel und Hamburg funktionsfähig bleibt.

§ 2

Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung ZBW ist eine Serviceeinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse.

(2) Die Stiftung ZBW dient der Forschung und erfüllt als öffentliche fachwissenschaftliche Spezialbibliothek die Serviceaufgabe einer Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften. Sie ist eine nutzerorientierte Bibliothek, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist. Die Stiftung ZBW unterhält enge Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen, zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des In- und Auslandes, zur Wirtschaftspraxis und zu nationalen und internationalen Einrichtungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Informationsvermittlung. Sie kann weitere in Zusammenhang mit der wirtschaftswissenschaftlichen Informationsversorgung stehende Aufgaben übernehmen.

(3) Das Nähere hierzu regeln das Errichtungsgesetz sowie die Satzung der Stiftung ZBW.

§ 3

Finanzierung

(1) Die Länder Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg sind sich darüber einig, dass die Stiftung ZBW gemäß dem Vorschlag der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) als eine Serviceeinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Forschung von Bund und Ländern nach Artikel 91 b Grundgesetz in der jeweiligen Fassung finanziert wird.

(2) Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg tragen den auf das Land Schleswig-Holstein nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung entfallenden Sitzlandanteil an der Gesamtzuwendung für die Stiftung ZBW – bestehend aus der Zuwendung für Betriebs- und Investitionskosten – gemeinsam.

Die Verteilung des Sitzlandanteiles zwischen den Vertragspartnern wird von den zuständigen Fachministerien beider Länder innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes der Stiftung ZBW festgelegt.

(3) Die Verteilung des gemeinsam zu erbringenden Sitzlandanteils werden die Vertragsparteien erstmalig drei Jahre nach Errichtung der Stiftung ZBW prüfen und ggf. neu festlegen. Weitere Prüfungen erfolgen auf Verlangen jedes der beiden Vertragspartner.

Grundlage ist der auf die jeweiligen Standorte entfallende Zuwendungsbedarf im Jahr 2007 unter Berücksichtigung der anteiligen Kosten für die zentrale Verwaltung der Stiftung ZBW. Der auf das jeweilige Land entfallende Anteil an den Gesamtkosten wird nicht von der Anzahl der Beschäftigten und der Größe der Einrichtung am jeweiligen Standort abhängig gemacht.

(4) Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird auf der Grundlage eines von der Stiftung ZBW vorgelegten Programmbudgets im Rahmen einer gemeinsamen Verhandlung beider Länder mit dem Bund für das Verfahren in den BLK-Gremien festgelegt. Die Finanzierung des Anteils der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt gemäß dem Verfahren der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

(5) Die Bewilligung der Zuwendungen an die Stiftung ZBW erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein, das auch die Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält jeweils eine Kopie der Bewilligungsbescheide und der Verwendungsnachweisprüfungen.

(6) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die Stiftung ZBW zu prüfen.

§ 4

Vermögensausstattung, Überleitung der Beschäftigten

(1) Das der ZBW zuzurechnende Vermögen des Instituts für Weltwirtschaft geht mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes der Stiftung ZBW im vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie mit den entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung ZBW über. Die anonymisierte Liste der betroffenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist als Anlage 1 angefügt; sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Bestand der Bibliothek HWWA wird im vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie mit den entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die Stiftung ZBW eingebracht. Die Stiftung ZBW tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ ein, soweit sie den Bestand der Bibliothek HWWA und die dort beschäftigten Personen betreffen. Die anonymisierte Liste der betroffenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Anlage 2) und die Liste der sonstigen Verträge (Anlage 3), die dem Vertrag beigefügt werden, sind Vertragsbestandteil. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang der Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse auf die Stiftung ZBW wird ausgeschlossen. Diejenigen Beschäftigten, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gemäß § 14 Absatz 1 des

Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ vom 29. Mai 2000 (HmbGVBl. 2000, S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 197), von der Freien und Hansestadt auf die Stiftung HWWA übergeleitet wurden, können innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens nach Absatz 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der fachlich zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Weiterbeschäftigung im Dienst der Freien und Hansestadt verlangen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so wird das Arbeitsverhältnis ab dem Tage nach Eingang der schriftlichen Erklärung bei der fachlich zuständigen Behörde, frühestens aber ab dem 1. Januar 2007, mit der Freien und Hansestadt Hamburg fortgesetzt.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, die Beschäftigten, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in Anlage 2 aufgeführt werden, schriftlich über die Überleitung ihrer Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu unterrichten. Dabei ist auf die Regelungen in Absatz 2 Sätze 4, 5 und 6 hinzuweisen.

(4) In die zwischen der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ und den zu übernehmenden Beschäftigten der Bibliothek HWWA abgeschlossenen Altersteilzeitregelungen tritt die Stiftung ZBW ein. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Kosten dieser Regelungen werden aus der Zuwendung von Bund und Ländern finanziert und dem Standort Hamburg zugerechnet.

(5) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang ist der 1. Januar 2007.

§ 5

Unterbringung

(1) Das Land Schleswig-Holstein stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung ZBW am Standort Kiel unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung ZBW am Standort Hamburg für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung der Stiftung ZBW unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Bei Neubauten oder Verlagerung von Teilen der Stiftung ZBW in den Hoheitsbereich des jeweils anderen Landes, welche Baumaßnahmen erforderlich machen, tragen beide Länder im Verhältnis zueinander die dadurch anfallenden Kosten entsprechend der in § 3 Absatz 2 und 3 festgelegten Verteilung.

§ 6

Stiftungsorgane, Abstimmungsverhalten

(1) Dem Stiftungsrat gehören das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg mit paritätischer Mitgliederzahl an. Einzelheiten über die Zusammensetzung des Stiftungsrates, der Organe und Gremien der Stiftung ZBW und ihre Aufgaben regeln das Errichtungsgesetz und die Satzung.

(2) Die von den Ländern entsandten Mitglieder des Stiftungsrates werden sich in allen finanziellen und Satzungsangelegenheiten sowie den Fragen der Organisationsstruktur, der Standorte und der Benennung von Führungskräften jeweils vor den Sitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe untereinander beraten. Kommt

bei der Beratung ein einheitliches Meinungsbild beider Vertragspartner nicht zustande, so werden die Mitglieder der beiden Länder nicht gegeneinander stimmen, sondern spätestens bis zur übernächsten Sitzung versuchen, sich abzustimmen.

§ 7

Überleitungsbestimmungen

(1) Für die in § 4 genannten Beschäftigten gelten folgende Regelungen:

1. Betriebsbedingte Kündigungen sind bis zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen.
2. Es gilt das Tarifrecht des Landes Schleswig-Holstein.
3. Die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beim Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) oder der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung werden so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung ZBW zurückgelegt worden wären.

(2) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten mit Ausnahme der zu übernehmenden Beschäftigten der Bibliothek HWWA, die Ansprüche auf Leistungen nach Absatz 3 haben, stellt die Stiftung ZBW sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und dauerhaft erhalten bleiben.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, die Altersversorgungslasten für übernommene Beschäftigte der Bibliothek HWWA, die Anspruch auf Leistungen aus dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz haben, zu gewährleisten. Dafür erhält die Freie und Hansestadt Hamburg einen Versorgungszuschlag in der jeweils vorgesehenen Höhe (für die Angestellten und Arbeiter derzeit 10,5 % der jeweils im Dienst der Stiftung ZBW erzielten ruhegeldfähigen Vergütung bzw. Löhne, für die von der Freien und Hansestadt Hamburg beurlaubten und zukünftig in der Stiftung ZBW tätigen Beamten derzeit 30% der jeweils im Dienst der Stiftung ZBW erzielten und bei entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsrechts ruhegehaltfähigen aktiven Bezüge).

(4) Die Stiftung ZBW gewährt den Beschäftigten nach Absatz 3 die jeweiligen Versorgungsleistungen. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Stiftung ZBW für die von der Stiftung ZBW übernommenen Beschäftigten der Bibliothek HWWA die für die Versorgungsbezüge nach Absatz 3 erforderlichen Mittel nach Bedarf zur Verfügung. Besteht ein Rechtsanspruch der Versorgungsempfänger (gemäß Anlage 2) auf Beihilfezahlungen entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 in der jeweils geltenden Fassung, so erhält die Stiftung ZBW von der Freien und Hansestadt Hamburg die dafür erforderlichen Mittel. Im Falle der Auflösung der Stiftung ZBW tritt die Freie und Hansestadt Hamburg in die Pflichten der Stiftung gegenüber den betreffenden Versorgungs- und Beihilfeempfängern ein. Bei Überzahlung von Beihilfe oder Versorgung sowie in anderen Fällen der Rückforderung tritt die Stiftung ZBW die entsprechenden Ansprüche an Freie und Hansestadt ab.

§ 8

Fortbildung

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg werden allen Beschäftigten der Stiftung ZBW die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des jeweiligen Landes und seinen Einrichtungen einräumen.

§ 9

Beenden der Finanzierung, Auflösung der Stiftung

(1) Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, jeder für sich durch Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch Auflösung dieses Vertrages die gemeinsame Finanzierung der Stiftung ZBW zu beenden. In beiden Fällen kann die Stiftung ZBW durch den zur weiteren Finanzierung bereiten Vertragspartner ganz oder anteilig fortgeführt werden. Ist jedoch bei der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung keiner der Vertragspartner zur weiteren Finanzierung der Stiftung ZBW bereit, so ist die Stiftung fristgerecht nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung aufzulösen.

(2) Ist im Falle der Kündigung durch das Land Schleswig-Holstein die Freie und Hansestadt Hamburg bereit, die Aufgaben der Stiftung ZBW fort zu führen, wird die Schleswig-Holsteinische Stiftung aufgelöst und die Weiterführung nach Hamburger Landesrecht geregelt.

(3) Ist im Falle der Kündigung durch die Freie und Hansestadt Hamburg die Stiftung von Schleswig-Holstein mit Ablauf der Kündigungsfrist nicht aufgelöst worden, so gilt dies als Erklärung, dass Schleswig-Holstein den Sitzlandanteil der gemeinsamen Forschungsförderung für die verbleibende Stiftung zukünftig alleine trägt.

(4) Wird die Stiftung von einer Vertragspartei weitergeführt, ist ein entsprechender Wertausgleich auf eingebrachtes Stiftungsvermögen zu leisten. Hinsichtlich der Bemessung des Wertausgleichs verpflichten sich die Vertragsparteien zur am Zwecke der Erhaltung der Stiftung orientierten gegenseitigen Rücksichtnahme.

(5) Bei einer Auflösung fällt das Stiftungsvermögen – nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stiftung sowie der durch die Auflösung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten – dem Bund und den beiden Ländern im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim; die Gebäude verbleiben im Eigentum des jeweiligen Landes.

§ 10

Rechtsansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung, Bestand

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, er tritt am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Dieser Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2009 mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden. Der in Satz 2 genannte früheste Kündigungstermin gilt nicht für den Fall einer Änderung des Stiftungserichtungsgesetzes, es sei denn, die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

(3) Dieser Vertrag gilt entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Eingliederung der Bibliothek der HWWA die Stiftung ZBW bereits besteht.

Für das Land Schleswig-Holstein. Für den Ministerpräsidenten	Für die Freie und Hansestadt Hamburg Für den Senat
Kiel, den	Hamburg, den
Dietrich Austermann Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	Jörg Dräger, Ph.D. (Cornell U.) Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

Begründung zum Staatsvertrag

1. Anlass des Staatsvertrages

Die Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW), derzeit noch organisatorisch eine Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft (IfW) und das Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) werden als der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) zugehörige Einrichtungen mit Service-Funktion für die Forschung gemeinschaftlich nach Art. 91b GG vom Bund und von den Ländern gefördert. Der Zuwendungsbedarf für Einrichtungen mit Service-Funktion für die Forschung wird zu 50 % vom Bund, zu 37,5 % von allen Ländern gemeinsam und lediglich zu 12,5 % vom Sitzland getragen.

Die WGL-Einrichtungen werden turnusgemäß von der WGL mit dem Ziel evaluiert, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach Art. 91b GG weiterhin erfüllt sind.

Im Rahmen der letzten Evaluierung der ZBW wurde deren unselbständige Rechtsform als nicht mehr zweckmäßig und zu wenig flexibel für die sich verändernden Herausforderungen in der Forschung und bei der Wahrnehmung der Serviceaufgaben der Bibliothek angesehen. Die WGL schlug deshalb vor, die ZBW aus dem IfW heraus zu lösen und in eine rechtlich selbständige Rechtsform zu überführen, um den besonderen Anforderungen an die Servicefunktion der Bibliothek gerecht zu werden. In Umsetzung dieser Empfehlung ist vorgesehen, die ZBW zum 1. Januar 2007 rechtlich zu verselbständigen und in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zu überführen.

In einem zeitgleich mit der ZBW erstellten Gutachten zur Evaluierung des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs (HWWA) empfahl die WGL, den Bereich der Informationsvermittlung des HWWA aus der Gesamteinrichtung herauszulösen und unter der Leitung der ZBW in diese einzugliedern. Hintergrund war eine hervorragende Beurteilung der Arbeit der ZBW. Die Forschungsleistungen des HWWA wurden dagegen nicht zur Weiterförderung im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung nach Art. 91 b Grundgesetz empfohlen. Der Bereich Informationsvermittlung soll allerdings nach den Empfehlungen der WGL erhalten bleiben, da er seinen Serviceaufgaben, wenn auch mit leichten Defiziten gerecht wurde. Ein Weiterführen ist allerdings nach den Feststellungen der WGL nur unter der Leitung der ZBW sinnvoll.

Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg schließen sich diesen Empfehlungen an und beabsichtigen, den Informationsbereich des HWWA mit anteiliger Infrastruktur in die zukünftige Stiftung ZBW zu integrieren und mit einem weiteren Standort in Hamburg zu betreiben.
aufgreifen

Die Kosten für den Informationsbereich des HWWA, die sich für 2007 auf knapp 8 Mio € belaufen, trägt zu 50 % der Bund, zu 12,5 % Hamburg und 37,5 % tragen alle Länder gemeinsam. Ausgenommen davon sind Kosten für Bauinvestitionen, die bei WGL-Einrichtungen vom Bund und von den

Sitzländern jeweils hälftig finanziert werden. Schleswig-Holstein trägt vom Anteil der Ländergemeinschaft einen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel in Höhe von rd. 3,3 %, mithin etwa 98 T€.

Die Einzelheiten der Fragen der Eingliederung wollen beide Länder in einem Staatsvertrag regeln.

2. Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrages

Der Entwurf des Errichtungsgesetzes für die Stiftung ZBW enthält keine Regelungen, die für die Eingliederung des Informationsbereiches des HWWA in die ZBW erforderlich sind, da der Staatsvertrag über die Errichtung sowie die Ausstattung und Finanzierung der Stiftung ZBW zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein noch nicht unterzeichnet ist.

Mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages sowie der Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften liegen die Voraussetzungen für die Einfügung der entsprechenden Regelungen, insbesondere zum Übergang des Vermögens des Informationsbereiches des HWWA in die Stiftung, zur Zusammensetzung des Stiftungsrates und zum Übergang des Personals des Informationsbereiches des HWWA auf die Stiftung ZBW in das Gesetz über die „Errichtung der Stiftung ZBW“ vor.

Der Staatsvertrag schafft für beide Länder die Grundlage für die Überführung des Informationsbereiches des HWWA mit anteiliger Infrastruktur aus der öffentlich-rechtlichen Stiftung HWWA in die Stiftung ZBW.

In § 3 wird geregelt, dass Schleswig-Holstein und Hamburg den Sitzlandanteil an der Gesamtzuwendung für die Stiftung ZBW, die aus den Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen besteht, gemeinsam tragen. Für 2007 finanziert Hamburg den Sitzlandanteil an allen Kosten des überzuleitenden Informationsbereiches einschließlich anteiliger Infrastruktur in Höhe von rd. 1,015 Mio € (einschließlich Anteil an den Bauinvestitionen für den Standort Hamburg). Damit entfällt von der Gesamtzuwendung der Stiftung ZBW für 2007 auf Hamburg ein Sitzlandanteil von rd. 48 % und auf Schleswig-Holstein ein Sitzlandanteil von rd. 52 %. Die Verteilung des zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zukünftig gemeinsam zu erbringenden Sitzlandanteils soll in 2007 festgelegt werden.

Nach § 4 gehen sowohl das der jetzigen ZBW zuzurechnende Vermögen des Instituts für Weltwirtschaft sowie die entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse als auch das Vermögen des Informationsbereiches des HWWA sowie die entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf die Stiftung ZBW über. Listen der betroffenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der jetzigen ZBW und des Informationsbereiches des HWWA sind dem Staatsvertrag als Anlagen beigefügt und Bestandteil des Staatsvertrages.

Dem überwiegenden Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informationsbereiches des HWWA steht aufgrund der damals von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) und den Regierungschefs von Bund und Ländern geforderten Verselbständigung des HWWA im Jahre 2000 nach dem HWWA-Errichtungsgesetz ein Rückkehrrecht zur Freien und Hansestadt Hamburg zu. Dieses Rückkehrrecht

kann noch bis zur Auflösung der Stiftung HWWA zum Jahresende 2006 in Anspruch genommen werden. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der nach der Liste der aus Hamburg überzuleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ggf. noch verringern wird.

In § 5 wird zur Unterbringung ausgeführt, dass das Land Schleswig-Holstein Gebäude – wie bisher - für die Unterbringung der Stiftung ZBW am Standort Kiel unentgeltlich zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für die Freie und Hansestadt Hamburg für den Standort Hamburg. Daneben wird vereinbart, sich bei Neubauten oder Verlagerung von Teilen der Stiftung ZBW in den Hoheitsbereich des jeweils anderen Landes, die Baumaßnahmen erforderlich machen, die dadurch anfallenden Kosten im Verhältnis zueinander entsprechend der institutionellen Förderung zu teilen.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft beider Länder im Stiftungsrat der Stiftung ZBW legt § 6 eine paritätische Mitgliederzahl fest. Vorgesehen ist die Vertretung jedes Landes mit einem Mitglied im Stiftungsrat. Die von beiden Ländern entsandten Mitglieder sollen sich vor den Sitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe in finanziellen und organisatorischen und standortbezogenen Fragen, in Satzungsangelegenheiten und bei der Benennung von Leitungskräften untereinander beraten und nicht gegeneinander abstimmen. Sofern ein einheitliches Meinungsbild nicht zustande kommt, sollen sie versuchen, sich spätestens bis zur übernächsten Sitzung abzustimmen.

Die Überleitungsbestimmungen in § 7 schließen betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. Dezember 2008 aus, legen fest, dass die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ZBW maßgeblichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter gelten und bestimmen, dass zurückgelegte Zeiten einer Beschäftigung beim Land Schleswig-Holstein, bei der Freien und Hansestadt Hamburg sowie beim HWWA so angerechnet werden, als wenn sie bei der Stiftung ZBW zurückgelegt worden wären.

Ferner wird geregelt, dass für die Beschäftigten eine Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Altersversorgung insoweit erfolgt, als die Stiftung ZBW eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abschließt. Hamburg verpflichtet sich, für übergeleitete Beschäftigte des Informationsbereichs des HWWA die Altersversorgungslasten zu gewährleisten, sofern diese Anspruch auf Leistungen nach dem Hamburgischen Ruhegeldgesetz haben. Darüber hinaus wird festgelegt, dass Hamburg der Stiftung ZBW für übergeleitete Beschäftigte die für die Versorgungsbezüge erforderlichen Mittel nach Bedarf zur Verfügung stellt. Das gilt auch für Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger. Im Falle der Auflösung der Stiftung ZBW tritt Hamburg in die Pflichten der Stiftung gegenüber den betreffenden Versorgungs- und Beihilfeempfängern ein.

§ 8 räumt allen Beschäftigten der Stiftung ZBW die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an Aus- und Fortbildungsangeboten des jeweiligen Landes ein.

Die Kündigungsrechte beider Länder oder die Auflösung des Staatsvertrages im gegenseitigen Einvernehmen wird in § 9 geregelt. Beiden Ländern

steht ein Kündigungsrecht zu. Die Stiftung kann im Kündigungsfall oder bei Auflösung des Vertrages durch einen zur weiteren Finanzierung bereiten Vertragspartner ganz oder anteilig fortgeführt werden. Sollte kein Vertragspartner zur weiteren Finanzierung bereit sein, ist die Stiftung ZBW fristgerecht aufzulösen. Das Stiftungsvermögen fällt bei einer Auflösung, abzüglich der Verbindlichkeiten, der Auflösungskosten und sonstigen Lasten, dem Bund und den beiden Ländern im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim; die Gebäude verbleiben im Eigentum des jeweiligen Landes.

In § 11 wird die Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit festgelegt. Eine Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum 31. Dezember, frühesten erstmals zum 31. Dezember 2011 zulässig.